

**Verordnung
über die Zulassung zum Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO)**

vom 26. November 1981

Zur weiteren Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Kraftfahrzeugführern und Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

II.

Zulassung von Kraftfahrzeugführern

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf einer Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Fahrerlaubnis genannt).

(2) Die Fahrerlaubnis wird durch einen Führerschein der Deutschen Demokratischen Republik und einen dazugehörigen Berechtigungsschein nachgewiesen (nachfolgend Führerschein genannt).

(3) Voraussetzungen für die Ausgabe eines Führerscheins sind:

- a) das erforderliche Alter gemäß Abs. 4
- b) der Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit
- c) die Teilnahme an einer Fahrschulausbildung
- d) die bestandene theoretische und praktische Grundprüfung sowie Abschlußprüfung für die jeweilige Fahrzeugklasse.

(4) Der Führerschein kann grundsätzlich nach vollendetem 18. Lebensjahr ausgegeben werden. Führerscheine für die Fahrzeugklassen A — beschränkt auf Krafträder bis 150 cm³ Hubraum — und T können nach Vollendung des 16. Lebensjahres und für die Fahrzeugklasse M nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgegeben werden. Ausnahmen können die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Zulassungsstellen genannt) genehmigen, wenn mindestens das 15. Lebensjahr vollendet ist. Jede Ausgabe eines Führerscheins an einen Jugendlichen vor vollendetem 18. Lebensjahr setzt die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters voraus.

(5) Wer von einem Fahrlehrer bei der Fahrschulausbildung oder Prüfung beaufsichtigt wird, darf Kraftfahrzeuge führen, für die er nicht die Fahrerlaubnis besitzt. Der Fahrlehrer ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich. Er darf die Fahrschulausbildung oder Prüfung nur für die Kraftfahrzeuge beaufsichtigen, für die er den Fahrlehrerschein besitzt.

§ 3

Ausgabe des Führerscheins

(1) Führerscheine sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Der Antragsteller muß sich mit einem nach den Rechtsvorschriften gültigen Personalausweis oder einem anderen zur Legitimation geltenden Personaldokument der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

(2) Führerscheine berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen der bestätigten Fahrzeugklasse. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein. Liegen die Gründe in einer bedingten Kraftfahrtauglichkeit, kann der Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit in bestimmten Zeitabständen erneut gefordert werden.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Erteilung der Fahrerlaubnis versagen, wenn der Antragsteller durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Ausdruck brachte, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung, die mit der Führung eines Kraftfahrzeugs verbunden ist, nicht gerecht wird.

(4) Jeder Kraftfahrzeugführer darf nur einen Führerschein und einen Berechtigungsschein besitzen.

(5) Der Führerschein ist beim Führen eines Kraftfahrzeugs mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4

Einteilung der Fahrzeugklassen

(1) Führerscheine werden für folgende Fahrzeugklassen ausgegeben:

- A: Krafträder (mit oder ohne Seitenwagen);
- B: Kraftfahrzeuge — außer Klasse A — mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
- C: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3 500 kg (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
- D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
- E: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D mit Anhänger über 750 kg Gesamtmasse;
- M: Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle;
- T: Traktoren, Elektrokarren und Arbeitskraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h — (auch mit Anhänger).

(2) Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrzeugklasse des abschleppenden Fahrzeugs. Zur Führung des geschleppten Fahrzeugs ist die Fahrzeugklasse für dieses Fahrzeug erforderlich.

(3) Führerscheininhaber der Fahrzeugklasse A dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Krafträder bis 150 cm³ Hubraum führen.

§ 5

Zurücknahme der Fahrerlaubnis

(1) Die Fahrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Kraftfahrtauglichkeit nicht mehr gegeben ist oder der Aufforderung zum erneuten Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit nicht Folge geleistet wird.¹

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. II Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 343).